



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum

02. Januar 2026

### Ihre Petition vom 7.11.2024 an den Hessischen Landtag

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie hatten sich am 7. November 2024 mit Ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewandt. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Hessische Landtag am 10. Dezember 2025 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Diesem Beschluss darf ich hiermit wie folgt nachkommen:

Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV sowie Art. 53 HV schützen die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Die typische werktägliche Geschäftstätigkeit soll an diesen Tagen im öffentlichen Leben soweit wie möglich ruhen. Der Schutz von Sonn- und Feiertagen hat damit Verfassungsrang. Für die Gesetzgebungsmautere des Ladenschlusses sind nach Art. 70 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die Länder zur Gesetzgebung befugt.

In Hessen regelt das Hessische Ladenöffnungsgesetz die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten. Die Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten hat gleichzeitig den Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen. Insbesondere

auch aus diesem Grund ist die Beachtung des Sonn- und Feiertagsschutzes von besonderer Bedeutung.

Die verschiedenen Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Hessischem Verwaltungsgerichtshof haben klargestellt, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund bedürfen und weder ein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer alleingenügen.

Nach § 2 HLöG sind Verkaufsstellen Ladengeschäfte aller Art, insbesondere Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, Ladengeschäfte von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und Hofläden sowie Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Verkaufsstellen dürfen werktags von 0 bis 24 Uhr öffnen. Nach § 3 Abs. 2 HLöG müssen die Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Ausnahmen vom Schließungsgebot werden in § 4 HLöG geregelt. Weitere Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen von Verkaufsstellen über die derzeit möglichen, würde eine deutliche Ausweitung der Sonn- und Feiertagsöffnung bedeuten.

Hessen hat mit seinem HLöG im Vergleich mit anderen Ländern sehr liberale Öffnungszeiten. An sechs Tagen in der Woche können die Geschäfte rund um die Uhr geöffnet haben — dies berücksichtigt die modernen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher und erhöht die Attraktivität des stationären Einzelhandels.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer sehr liberalen Regelung der Ladenöffnungszeiten ist der Schutz des Sonntags als Tag der Ruhe und um Zeit mit der Familie verbringen zu können, besonders wichtig. Einer weiteren Liberalisierung wären verfassungsrechtlich enge Grenzen gesetzt. Die Ladenöffnung an Sonntagen muss die Ausnahme bleiben. Für die Ausnahme vom Sonntagsschutz muss ein gewichtiger Grund vorliegen. Die Rechtsprechung hat hier bereits einige Voraussetzungen definiert:

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Konsumgütern kann mit Bezug auf Vorratshaltung an Werktagen erfolgen (Rechtsprechung u.a. des Bundesverfassungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes Hessen). Rein wirtschaftliche Interessen sowie ein Konsumbedürfnis der Bevölkerung reichen nicht aus, um vom Sonn- und Feiertagsschutz abzuweichen.

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen, wobei gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten sind. Um diesem Wandel gerecht zu werden, hat der Hessische Landtag am 10. Juli 2024 eine Änderung des HLöG beschlossen, sodass vollautomatisierte Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche bis 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Personal betrieben werden, auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Hinsichtlich der Sonntagsbeschäftigung in der Gastronomie und im Gesundheitswesen ist anzumerken, dass es sich hierbei um Beschäftigung im Dienstleistungssektor oder Gesundheitswesen handelt und dazu die Regelungen im Arbeitszeitgesetz zu beachten sind. Auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Online-Handel und das Ausliefern von Waren des Einzelhandels ist an Sonn- und Feiertagen nach dem Arbeitszeitgesetz und der Rechtsprechung nicht erlaubt. Der Online-Handel hat damit keinen Vorteil gegenüber dem Einzelhandel.

Angesichts der beschriebenen Sach- und Rechtslage bitte ich Sie um Verständnis, dass Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

